

Neugestaltung des Teilrenten- und Hinzuverdienstrechts bei den vorgezogenen Altersrenten und den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit durch das Flexirentengesetz vom 8. Dezember 2016

Manuela Bock

Mitarbeiterin im Grundsatzbereich der Abteilung Rentenversicherung
der Deutschen Rentenversicherung Bayern Süd

1. Allgemeines

Das Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz) vom 8. Dezember 2016 ist am 13. Dezember 2016 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I Seite 2838). Es verfolgt das Ziel, flexibles Arbeiten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei besserer Gesundheit zu erleichtern und zu fördern und will das Weiterarbeiten über die Regelaltersgrenze hinaus attraktiver machen.

Die Regelungen des Flexirentengesetzes aus dem Versicherungs- und Rentenrecht, die bereits am 14. Dezember 2016 beziehungsweise am 1. Januar 2017 in Kraft getreten sind, wurden bereits in der Fachinformation 1/2017 vorgestellt.

Der folgende Beitrag befasst sich nun noch mit den umfangreichen Regelungen zur Neugestaltung des Teilrenten- und Hinzuverdienstrechts bei vorgezogenen Altersrenten und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die zum 1. Juli 2017 in Kraft treten.

Mit diesen Neuregelungen werden insbesondere die monatlichen Hinzuverdienstgrenzen von einer jährlichen Betrachtungsweise abgelöst und eine stufenlose Anrechnung von Hinzuverdienst auf die genannten Renten eingeführt.

2. Gesetzliche Änderungen des Teilrenten- und Hinzuverdienstrechts im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) durch das Flexirentengesetz

Übersicht	Seite
→ § 34 SGB VI Voraussetzungen für einen Rentenanspruch und Hinzuverdienstgrenze	2
→ § 42 SGB VI Vollrente und Teilrente	11
→ § 96a SGB VI Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinzuverdienst	12
→ § 302 SGB VI Anspruch auf Altersrente in Sonderfällen	17
→ § 302a SGB VI Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Bergmannsvollrenten	19
→ § 302b SGB VI Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.....	20
→ § 313 SGB VI Hinzuverdienst bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	21

Änderungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

§ 34 SGB VI Voraussetzungen für einen Rentenanspruch und Hinzuverdienstgrenze

(Absatz 1 unverändert)

(2) Anspruch auf eine Rente wegen Alters als Vollrente besteht vor Erreichen der Regelaltersgrenze nur, wenn die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro nicht überschritten wird.

(3) Wird die Hinzuverdienstgrenze überschritten, besteht ein Anspruch auf Teilrente. Die Teilrente wird berechnet, indem ein Zwölftel des die Hinzuverdienstgrenze übersteigenden Betrages zu 40 Prozent von der Vollrente abgezogen wird. Überschreitet der sich dabei ergebende Rentenbetrag zusammen mit einem Zwölftel des kalenderjährlichen Hinzuverdienstes den Hinzuverdienstdeckel nach Absatz 3a, wird der überschreitende Betrag von dem sich nach Satz 2 ergebenden Rentenbetrag abgezogen. Der Rentenanspruch besteht nicht, wenn der von der Rente abzuziehende Hinzuverdienst den Betrag der Vollrente erreicht.

(3a) Der Hinzuverdienstdeckel wird berechnet, indem die monatliche Bezugsgröße mit den Entgeltpunkten (§ 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 3) des Kalenderjahres mit den höchsten Entgeltpunkten aus den letzten 15 Kalenderjahren vor Beginn der ersten Rente wegen Alters vervielfältigt wird. Er beträgt mindestens die Summe aus einem Zwölftel von 6.300 Euro und dem Monatsbetrag der Vollrente. Der Hinzuverdienstdeckel wird jährlich zum 1. Juli neu berechnet.

(3b) Als Hinzuverdienst sind Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen zu berücksichtigen. Diese Einkünfte sind zusammenzurechnen. Nicht als Hinzuverdienst gilt das Entgelt, das

1. eine Pflegeperson von der pflegebedürftigen Person erhält, wenn es das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt, oder
2. ein behinderter Mensch von dem Träger einer in § 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Einrichtung erhält.

(3c) Als Hinzuverdienst ist der voraussichtliche kalenderjährliche Hinzuverdienst zu berücksichtigen. Dieser ist jeweils vom 1. Juli an neu zu bestimmen, wenn sich dadurch eine Änderung ergibt, die den Rentenanspruch betrifft. Satz 2 gilt nicht in einem Kalenderjahr, in dem erstmals Hinzuverdienst oder nach Absatz 3e Hinzuverdienst in geänderter Höhe berücksichtigt wurde.

(3d) Von dem Kalenderjahr an, das dem folgt, in dem erstmals Hinzuverdienst berücksichtigt wurde, ist jeweils zum 1. Juli für das vorige Kalenderjahr der tatsächliche Hinzuverdienst statt des bisher berücksichtigten Hinzuverdienstes zu berücksichtigen, wenn sich dadurch rückwirkend eine Änderung ergibt, die den Rentenanspruch betrifft. In dem Kalenderjahr, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, ist dies abweichend von Satz 1 nach Ablauf des Monats durchzuführen, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde; dabei ist der tatsächliche Hinzuverdienst bis zum Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze zu berücksichtigen. Kann der tatsächliche Hinzuverdienst noch nicht nachgewiesen werden, ist er zu berücksichtigen, sobald der Nachweis vorliegt.

(3e) Änderungen des nach Absatz 3c berücksichtigten Hinzuverdienstes sind auf Antrag zu berücksichtigen, wenn der voraussichtliche kalenderjährliche Hinzuverdienst um mindestens 10 Prozent vom bisher berücksichtigten Hinzuverdienst abweicht und sich dadurch eine Änderung ergibt, die den Rentenanspruch betrifft. Eine Änderung im Sinne von Satz 1 ist auch der Hinzutritt oder der Wegfall von Hinzuverdienst. Ein Hinzutritt von Hinzuverdienst oder ein höherer als der bisher berücksichtigte Hinzuverdienst wird dabei mit Wirkung für die Zukunft berücksichtigt.

(3f) Ergibt sich nach den Absätzen 3c bis 3e eine Änderung, die den Rentenanspruch betrifft, sind die bisherigen Bescheide von dem sich nach diesen Absätzen ergebenden Zeitpunkt an aufzuheben. Soweit Bescheide aufgehoben wurden, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten; § 50 Absatz 3 und 4 des Zehnten Buches bleibt unberührt. Nicht anzuwenden sind die Vorschriften zur Anhörung Beteiligter (§ 24 des Zehnten Buches), zur Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes (§ 45 des Zehnten Buches) und zur Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse (§ 48 des Zehnten Buches).

(3g) Ein nach Absatz 3f Satz 2 zu erstattender Betrag in Höhe von bis zu 200 Euro ist von der laufenden Rente bis zu deren Hälfte einzubehalten, wenn das Einverständnis dazu vorliegt. Der Aufhebungsbescheid ist mit dem Hinweis zu versehen, dass das Einverständnis jederzeit durch schriftliche Erklärung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

(Absatz 4 unverändert)

Geändert durch: Artikel 1 Nummer 15 Flexirentengesetz
Inkrafttreten: 1. Juli 2017 (Artikel 9 Absatz 3 a. a. O.)

Erläuterung:

Vor Erreichen der Regelaltersgrenze ist der Anspruch auf eine Altersrente auch weiterhin davon abhängig, dass bestimmte Hinzuverdienstgrenzen eingehalten werden (§ 34 Absatz 2 SGB VI). Die bisherigen starren monatlichen Hinzuverdienstgrenzen sowie die Möglichkeit des zweimaligen Überschreitens dieser Grenzen bis zum doppelten Betrag pro Kalenderjahr entfallen zugunsten einer kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenze. Statt festgelegter Teilrentenansprüche (zwei Drittel, ein Halb, ein Drittel) wird der Hinzuverdienst künftig stufenlos berücksichtigt, wenn dieser die Jahreshinzuverdienstgrenze überschreitet (§ 34 Absatz 3 SGB VI). Damit gibt es nun individuelle Teilrentenhöhen und ein Überschreiten der Jahreshinzuverdienstgrenze bewirkt nicht mehr, dass die Rente über den eigentlichen Hinzuverdienst hinaus gekürzt wird.

Nach § 34 Absatz 3b SGB VI sind wie bisher Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen (hierzu zählen insbesondere Diäten von Abgeordneten), als Hinzuverdienst anzusehen, es sei denn, das Arbeitsverhältnis oder die selbständige Tätigkeit wurden bereits vor dem Rentenbeginn beendet. Die bisherige zusätzliche Formulierung „aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit“ wurde gestrichen. Damit hat der Gesetzgeber klargestellt, dass es – wie schon nach der bisherigen Rechtsauslegung der Rentenversicherungsträger – nicht darauf ankommt, ob eine Beschäftigung oder Tätigkeit neben der Rente tatsächlich ausgeübt wird.

Egal ist künftig auch, ob Hinzuverdienst in „Ost“ oder „West“ erzielt wird, da bundeseinheitliche Hinzuverdienstgrenzen gelten.

Die Neuregelung lässt sich in folgende Schwerpunkte einteilen:

1. Neue Grenzen für den Hinzuverdienst
2. Vorausschauende Einschätzung des Hinzuverdienstes (Prognose)
3. Rückwirkende endgültige Rentenfestsetzung (Spitzabrechnung)
4. Verfahren – Nachzahlungen und Überzahlungen

1. Neue Grenzen für den Hinzuverdienst

Für den Hinzuverdienst gelten zwei Grenzen:

- a) eine Hinzuverdienstgrenze und
- b) ein Hinzuverdienstdeckel.

Zu a) Hinzuverdienstgrenze

Die Hinzuverdienstgrenze für eine Altersvollrente beträgt 6.300 Euro brutto im Kalenderjahr (§ 34 Absatz 2 SGB VI). Nur wenn der jährliche Hinzuverdienst diese Grenze einhält, steht die Altersrente in voller Höhe zu. Die Jahreshinzuverdienstgrenze ist aus der bis 30. Juni 2017 geltenden monatlichen Hinzuverdienstgrenze von 450 Euro zuzüglich 2 mal 450 Euro für das bisherige zweimalige kalenderjährliche Überschreiten (insgesamt 14 mal 450 Euro) entstanden und berücksichtigt damit bereits Einkommensschwankungen.

Die Jahreshinzuverdienstgrenze gilt auch dann, wenn ein Hinzuverdienst nicht für das ganze Kalenderjahr berücksichtigt werden muss, beispielsweise also wenn

- die Rente im Lauf eines Jahres beginnt
- die Regelaltersgrenze erreicht wird
- eine Beschäftigung nur wenige Monate im Jahr ausgeübt wird.

Beispiel 1:

Rentenbeginn am 1. November 2017

Das bestehende Beschäftigungsverhältnis wird auch ab Rentenbeginn unverändert fortgeführt

Arbeitsentgelt im Kalenderjahr 2017 36.000 Euro, monatlich 3.000 Euro

Als Hinzuverdienst für 2017 ist (nur) das ab Rentenbeginn erzielte Arbeitsentgelt in Höhe von (voraussichtlich) 6.000 Euro (monatlich 3.000 Euro mal 2) zu berücksichtigen und der vollen Jahreshinzuverdienstgrenze in Höhe von 6.300 Euro gegenüberzustellen. Da diese Grenze im Kalenderjahr 2017 ab dem Rentenbeginn nicht überschritten wird, besteht ab Rentenbeginn zunächst Anspruch auf Vollrente.

Übersteigt der Hinzuverdienst die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro, besteht nur noch Anspruch auf eine Altersteilrente (§ 34 Absatz 3 Satz 1 SGB VI). Der die Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro übersteigende Betrag wird in einem ersten Schritt durch 12 geteilt und zu 40 Prozent von der monatlichen Vollrente abgezogen (§ 34 Absatz 3 Satz 2 SGB VI).

Beispiel 2:

Monatsbetrag Altersvollrente = 1.570 Euro

Kalenderjährlicher Hinzuverdienst = 36.000 Euro

Der kalenderjährliche Hinzuverdienst von 36.000 Euro übersteigt die Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro um 29.700 Euro. Aus dem übersteigenden Jahresbetrag errechnet sich ein Monatsbetrag von 2.475 Euro (29.700 Euro geteilt durch 12). Dieser Betrag wird zu 40 Prozent (2.475 Euro mal 40 Prozent = 990 Euro) und damit in Höhe von 990 Euro von der Vollrente abgezogen → 1.570 Euro minus 990 Euro = 580 Euro.

In einem zweiten Schritt wird geprüft, ob der so errechnete Teilrentenbetrag noch weiter vermindert werden muss, weil auch der sogenannte Hinzuverdienstdeckel überschritten wird (§ 34 Absatz 3 Satz 3 SGB VI).

Zu b) Hinzuverdienstdeckel

Mit dem Hinzuverdienstdeckel soll erreicht werden, dass (Teil-)Rente und Hinzuverdienst zusammen nicht über dem „besten“ Einkommen der letzten 15 Kalenderjahre vor Rentenbeginn liegen. Mit der Verlängerung des Zeitraums (von bisher 3) auf 15 Kalenderjahre wird zum Beispiel der Erwerbsbiographie Derjenigen Rechnung getragen, die schon einige Zeit vor dem Rentenbeginn ihre Arbeitszeit reduziert hatten.

Der Hinzuverdienstdeckel wird wie folgt berechnet (§ 34 Absatz 3a SGB VI):

→ höchste Entgeltpunkte (§ 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 SGB VI = Entgeltpunkte aus Beitragszeiten, beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten) aus den letzten 15 Kalenderjahren vor Beginn der Altersrente
mal monatliche Bezugsgröße (§ 18 SGB IV)

→ mindestens jedoch (Mindesthinzuverdienstdeckel):
monatliche Vollrente plus 525 Euro (der Betrag errechnet sich aus der Jahreshinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro geteilt durch 12)

Der Hinzuverdienstdeckel wird jährlich zum 1. Juli mit der aktuellen Bezugsgröße neu berechnet und ist damit dynamisch.

Überschreitet die Summe aus der sich nach der 40-Prozent-Anrechnung ergebenden Teilrente (vergleiche Abschnitt 1 Buchstabe a)) und einem Zwölftel des Jahreshinzuverdienstes den maßgebenden Hinzuverdienstdeckel, wird der übersteigende Betrag in voller Höhe (zu 100 Prozent) vom oben genannten Teilrentenbetrag abgezogen (§ 34 Absatz 3 Satz 3 SGB VI).

Beispiel 3:

Monatsbetrag Altersvollrente	1.570 Euro
Kalenderjährlicher Hinzuverdienst	36.000 Euro
Höchster Entgeltpunktwert in den letzten 15 Kalenderjahren vor Rentenbeginn	1,2048 Entgeltpunkte

Die monatliche Teilrente nach erfolgter 40-Prozent-Anrechnung beträgt 580 Euro (vergleiche Beispiel 2).

Im 2. Schritt ist nun zu prüfen, ob die Summe aus dem so errechneten Teilrentenbetrag (580 Euro) und einem Zwölftel des kalenderjährlichen Hinzuverdienstes in Höhe von 3.000 Euro (36.000 Euro geteilt durch 12) = insgesamt 3.580 Euro den Hinzuverdienstdeckel überschreitet.

Berechnung des Hinzuverdienstdeckels:

Höchster Entgeltpunktwert aus den letzten 15 Kalenderjahren vor Rentenbeginn = 1,2048 Entgeltpunkte
mal monatliche Bezugsgröße 2017 = 2.975 Euro
= 3.584,28 Euro Hinzuverdienstdeckel

Da die Summe aus der Teilrente (580 Euro) und einem Zwölftel des kalenderjährlichen Hinzuverdienstes (3.000 Euro) unter dem Hinzuverdienstdeckel (3.584,28 Euro) bleibt, ist die Teilrente in Höhe von 580 Euro nicht weiter zu kürzen.

Beispiel 4:

Monatsbetrag Altersvollrente	1.570 Euro
Kalenderjährlicher Hinzuverdienst	40.000 Euro

Höchster Entgeltpunktwert in den letzten 15 Kalenderjahren 1,2048 Entgeltpunkte und damit Hinzuverdienstdeckel 3.584,28 Euro monatlich (vergleiche Beispiel 3)

Der kalenderjährliche Hinzuverdienst von 40.000 Euro übersteigt die Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro um 33.700 Euro. Aus dem übersteigenden Jahresbetrag errechnet sich ein Monatsbetrag von 2.808,33 Euro (33.700 Euro geteilt durch 12). Dieser Betrag wird zu 40 Prozent (2.808,33 Euro mal 40 Prozent = 1.123,33 Euro) und damit in Höhe von 1.123,33 Euro von der Vollrente abgezogen → 1.570 Euro minus 1.123,33 Euro = 446,67 Euro.

Im 2. Schritt ist zu prüfen, ob die Summe aus dem so errechneten Teilrentenbetrag (446,67 Euro) und einem Zwölftel des kalenderjährlichen Hinzuverdienstes in Höhe von 3.333,33 Euro (40.000 Euro geteilt durch 12) den Hinzuverdienstdeckel überschreitet. Mit (446,67 Euro plus 3.333,33 Euro =) insgesamt 3.780 Euro wird der Hinzuverdienstdeckel (3.584,28 Euro) um 195,72 Euro überschritten. Dieser überschreitende Betrag (195,72 Euro) wird von dem bisher ermittelten Teilrentenbetrag (446,67 Euro) in voller Höhe abgezogen und es ergibt sich damit ein Teilrentenanspruch in Höhe von 250,95 Euro.

Der Anspruch auf die Altersrente entfällt, wenn der anzurechnende Hinzuverdienst (Schritte 1 und 2) die Höhe der monatlichen Bruttovollrente erreicht (§ 34 Absatz 3 Satz 4 SGB VI).

2. Vorausschauende Einschätzung des Hinzuverdienstes (Prognose)

Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein Rentenanspruch besteht, wird künftig in zwei Stufen festgestellt. Zunächst wird die Rente anhand des voraussichtlichen kalenderjährlichen Hinzuverdienstes festgesetzt (Prognose). Bereits hierbei handelt es sich verfahrensrechtlich um einen endgültigen und nicht um einen vorläufigen Rentenbescheid. Das bedeutet zum Beispiel, dass schon ein prognostizierter anzurechnender Hinzuverdienst, der den Betrag einer Vollrente erreicht, dem Anspruch auf eine Altersrente entgegensteht (§ 34 Absatz 3 Satz 4 SGB VI).

In der 2. Stufe wird die Rente dann mit dem tatsächlichen Hinzuverdienst jeweils zum 1. Juli eines Jahres für das Kalenderjahr davor rückwirkend abschließend berechnet (sogenannte Spitzabrechnung; vergleiche Abschnitt 3).

Nach § 34 Absatz 3c Satz 1 SGB VI ist der voraussichtliche kalenderjährliche Hinzuverdienst zu berücksichtigen. Der Rentenversicherungsträger stellt diesen im Rahmen einer vorausschauenden Betrachtung grundsätzlich allein anhand der Angaben der Versicherten fest (Prognose).

Erstmals ist eine Prognose zum Rentenbeginn erforderlich. Danach wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres wieder eine neue kalenderjährliche Prognose erstellt. Jede Prognose gilt grundsätzlich bis zum nächsten 30. Juni und bildet die Grundlage für den Rentenanspruch. Hierdurch sollen unterjährige Neuberechnungen und der damit verbundene Verwaltungsaufwand regelmäßig vermieden werden, wenn sich der Hinzuverdienst ändert.

Voraussetzung für eine neue Prognose zum 1. Juli eines Jahres sind Anhaltspunkte für Änderungen beim Hinzuverdienst, die sich auf den Rentenanspruch auswirken (§ 34 Absatz 3c Satz 2 SGB VI). Davon gehen die Rentenversicherungsträger zum Beispiel regelmäßig dann aus, wenn das gemeldete Arbeitsentgelt für das vorangegangene Kalenderjahr um mehr als 500 Euro vom bisher berücksichtigten (prognostizierten) Arbeitsentgelt abweicht. Auch im Kalenderjahr nach dem Rentenbeginn oder nach einer Änderung nach § 34 Absatz 3e SGB VI wird in der Regel eine neue Prognose erforderlich sein.

Keine neue Prognose zum 1. Juli erfolgt in einem Kalenderjahr, in dem bereits eine Prognose erstellt wurde, beispielsweise zum Rentenbeginn oder wenn ein geänderter Hinzuverdienst schon berücksichtigt wurde (§ 34 Absatz 3c Satz 3 SGB VI).

Ebenfalls kein Anlass für eine neue Prognose besteht grundsätzlich bei Selbständigen, da sich aus „alten“ Einkommenssteuerbescheiden keine verlässliche Prognose für das voraussichtliche kalenderjährliche Einkommen ableiten lässt. Änderungen seines voraussichtlichen Einkommens muss der Selbständige daher selbst mitteilen.

Abweichend von den oben genannten Grundsätzen wird die Rente schon zum 1. Januar des Folgejahres (und nicht erst zum 1. Juli) verändert, wenn im Rahmen einer Prognose absehbar ist, dass der im laufenden Kalenderjahr zu berücksichtigende kalenderjährliche Hinzuverdienst von dem im folgenden Kalenderjahr zu berücksichtigenden kalenderjährlichen Hinzuverdienst abweichen wird. Dies kann unter anderem Fälle betreffen, in denen die Rente im Laufe eines Jahres beginnt, ein Hinzuverdienst zur Rente hinzutritt oder die Berücksichtigung eines geänderten Hinzuverdienstes nach § 34 Absatz 3e SGB VI beantragt wurde. In Anlehnung an die Regelung des § 34 Absatz 3e SGB VI ist hierfür aber ebenfalls erforderlich, dass der zu berücksichtigende kalenderjährliche Hinzuverdienst im Folgejahr um mindestens 10 Prozent vom bisher berücksichtigten Hinzuverdienst abweicht (vergleiche spätere Ausführungen in diesem Abschnitt).

Im Jahr des Rentenbeginns beispielsweise erfragt der Rentenversicherungsträger den voraussichtlichen Hinzuverdienst ab dem Rentenbeginn bei den Versicherten, stellt diesen der kalenderjährlichen (vollen) Hinzuverdienstgrenze in Höhe von 6.300 Euro gegenüber und berechnet die zustehende (Teil-)Rente. Zum 1. Januar des darauffolgenden Jahres, ist die (Teil-)Rente neu zu bestimmen, da nun der voraussichtliche Hinzuverdienst für ein volles Kalenderjahr der jährlichen Hinzuverdienstgrenze in Höhe von 6.300 Euro gegenübergestellt werden muss. Im Ergebnis kann somit im Kalenderjahr des Rentenbeginns gegebenenfalls mehr hinzuverdient werden, als in den Folgejahren.

Beispiel 5:

Rentenbeginn am 1. November 2017

Monatsbetrag Altersvollrente 1.570 Euro

Voraussichtlicher Hinzuverdienst ab 1. November 2017 monatlich 3.000 Euro, kalenderjährlich 36.000 Euro

Hinzuverdienstdeckel 3.650 Euro

Für 2017 ist als Hinzuverdienst (nur) das ab Rentenbeginn erzielte Arbeitsentgelt in Höhe von (voraussichtlich) 6.000 Euro (mtl. 3.000 Euro mal 2) zu berücksichtigen und der vollen Jahreshinzuverdienstgrenze in Höhe von 6.300 Euro gegenüberzustellen.

Da diese Grenze nicht überschritten wird, besteht vom 1. November 2017 bis 31. Dezember 2017 Anspruch auf eine Altersvollrente.

Es ist jedoch bereits absehbar, dass für 2018 ein voraussichtlicher kalenderjährlicher Hinzuverdienst von 36.000 Euro zu berücksichtigen ist. Da dieser um mindestens 10 Prozent vom bisher berücksichtigten Hinzuverdienst (6.000 Euro) abweicht, wird die Altersrente zum 1. Januar 2018 neu berechnet. Hierfür ist nunmehr der voraussichtliche kalenderjährliche Hinzuverdienst (36.000 Euro) der Jahreshinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro gegenüberzustellen. Der kalenderjährliche Hinzuverdienst übersteigt diese Grenze um 29.700 Euro (36.000 Euro minus 6.300 Euro).

Aus dem übersteigenden Jahresbetrag errechnet sich ein Monatsbetrag von 2.475 Euro (29.700 Euro geteilt durch 12). Dieser Betrag wird zu 40 Prozent (2.475 Euro mal 40 Prozent = 990 Euro) und damit in Höhe von 990 Euro von der Vollrente abgezogen → 1.570 Euro minus 990 Euro = 580 Euro.

Im 2. Schritt ist zu prüfen, ob die Summe aus dem so errechneten Teilrentenbetrag (580 Euro) und einem Zwölftel des kalenderjährlichen Hinzuverdienstes in Höhe von 3.000 Euro (36.000 Euro geteilt durch 12) = insgesamt 3.580 Euro den Hinzuverdienstdeckel überschreitet. Dieser beträgt 3.650 Euro und wird somit nicht überschritten.

Ab 1. Januar 2018 besteht daher Anspruch auf eine Altersteilrente in Höhe von monatlich 580 Euro.

Ändert sich der nach § 34 Absatz 3c SGB VI vom Rentenversicherungsträger nach dem oben beschriebenen Verfahren prognostizierte und berücksichtigte Hinzuverdienst, räumt § 34 Absatz 3e SGB VI den Versicherten die Möglichkeit ein, einen geänderten Hinzuverdienst berücksichtigen und eine neue (abweichende) Prognose erstellen zu lassen.

Hierfür muss

- der Versicherte einen entsprechenden Antrag stellen
- der neue voraussichtliche kalenderjährliche (nicht: monatliche!) Hinzuverdienst um mindestens 10 Prozent vom bisher berücksichtigten Hinzuverdienst abweichen und
- sich eine Auswirkung auf die Rente ergeben.

Dies gilt auch dann, wenn ein Hinzuverdienst neu hinzutritt oder ein Hinzuverdienst wegfällt (§ 34 Absatz 3e Satz 2 SGB VI).

Mit der Regelung des § 34 Absatz 3e SGB VI sollen übermäßige Belastungen der Versicherten vermieden und Rückforderungen (anlässlich der Spitzabrechnung nach § 34 Absatz 3d SGB VI) möglichst gering gehalten werden.

Ergibt sich durch einen neuen (niedrigeren) voraussichtlichen kalenderjährlichen Hinzuverdienst ein höherer Rentenanspruch, wird die höhere Rente ab dem Folgemonat des Antrags gezahlt.

Wird der Rentenanspruch durch den neuen (höheren) voraussichtlichen kalenderjährlichen Hinzuverdienst niedriger, wird der neue Hinzuverdienst mit Wirkung für die Zukunft berücksichtigt (§ 34 Absatz 3e Satz 3 SGB VI). Die Rentenversicherungsträger werden die niedrigere Rente in diesen Fällen von dem Monat an zahlen, zu dem – technisch – die laufende (geänderte) Zahlung aufgenommen werden kann.

Eine Änderung der Rente nach § 34 Absatz 3e SGB VI hat nicht auch gleichzeitig die Rückforderung überzahlter oder die Nachzahlung noch zustehender Rentenbeträge für das laufende Kalenderjahr zur Folge. Die Spitzabrechnung (§ 34 Absatz 3d SGB VI) erfolgt auch in diesen Fällen erst zum 1. Juli des Folgejahres (vergleiche Abschnitt 3).

Beispiel 6:

(der besseren Übersicht halber ohne mögliche Erhöhung der monatlichen Vollrente durch eine Rentenanpassung)

Nach der letzten Prognose beträgt der voraussichtliche kalenderjährliche Hinzuverdienst 12.000 Euro (1.000 Euro monatlich). Die monatliche Rente **vor** Berücksichtigung des Hinzuverdienstes beträgt 900 Euro. Der Hinzuverdienstdeckel ist nicht überschritten. Im September stellt der Versicherte einen Antrag nach § 34 Absatz 3e SGB VI, da sein Hinzuverdienst ab Oktober wegfällt.

Der bisher prognostizierte kalenderjährliche Hinzuverdienst von 12.000 Euro übersteigt die Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro um 5.700 Euro. Aus dem übersteigenden Jahresbetrag errechnet sich ein Monatsbetrag von 475 Euro (5.700 Euro geteilt durch 12). Dieser Betrag wird zu 40 Prozent (475 Euro mal 40 Prozent = 190 Euro) und damit in Höhe von 190 Euro von der Vollrente abgezogen → 900 Euro minus 190 Euro = 710 Euro.

Ab Oktober beträgt der neue voraussichtliche kalenderjährliche Hinzuverdienst 9.000 Euro (9 mal 1.000 Euro für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September). Dieser weicht vom bisher prognostizierten kalenderjährlichen Hinzuverdienst (12.000 Euro) um mindestens 10 Prozent ab und wirkt sich auf die Rente aus:

Der kalenderjährliche Hinzuverdienst von 9.000 Euro übersteigt die Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro um 2.700 Euro. Aus diesem Jahresbetrag errechnet sich ein Monatsbetrag von 225 Euro (2.700 Euro geteilt durch 12). Dieser Betrag wird zu 40 Prozent (225 Euro mal 40 Prozent = 90 Euro), also in Höhe von 90 Euro von der Vollrente abgezogen
→ 900 Euro minus 90 Euro = 810 Euro.

Die höhere Teilrente wird ab dem Folgemonat nach dem Antrag des Versicherten und somit ab Oktober gezahlt. Die kalenderjährliche Betrachtungsweise führt in diesem Fall ab Oktober also lediglich zu einer höheren Teilrente, obwohl ab diesem Zeitpunkt kein Hinzuverdienst mehr vorliegt.

Ab 1. Januar des Folgejahres steht die Altersrente in voller Höhe zu.

Die Spitzabrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September, die hier zu einer Rentennachzahlung in Höhe von 900 Euro führt (810 Euro minus 710 Euro = 100 Euro mal 9 Monate = 900 Euro), erfolgt erst zum 1. Juli des Folgejahres (vergleiche Abschnitt 3).

3. Rückwirkende endgültige Rentenfestsetzung (Spitzabrechnung)

Nach § 34 Absatz 3d SGB VI ist jeweils zum 1. Juli eines Jahres für das Kalenderjahr davor der tatsächliche Hinzuverdienst anstelle des bisher berücksichtigten (prognostizierten) Hinzuverdienstes zu berücksichtigen, wenn sich dies rückwirkend auf den Rentenanspruch auswirkt (sogenannte Spritzabrechnung).

Der zum 1. Juli nunmehr bekannte tatsächliche Hinzuverdienst des Vorjahres ersetzt also den bisher prognostizierten Hinzuverdienst (vergleiche Abschnitt 2) und die danach zustehende Rente (Soll) wird mit der bisher für das Vorjahr gezahlten Rente (Ist) verglichen.

Weichen Soll und Ist voneinander ab, müssen die Rentenbescheide für das Vorjahr korrigiert und Nachzahlungen geleistet oder Überzahlungen zurückgefordert werden (vergleiche Abschnitt 4).

Beispiel 7:

(der besseren Übersicht halber ohne mögliche Erhöhung der monatlichen Vollrente durch eine Rentenanpassung)

Im Kalenderjahr 2019 wurden bisher folgende Hinzuverdienste berücksichtigt und folgende Rentenzahlungen geleistet:

1. Januar 2019 bis 30. Juni 2019:

→ voraussichtlich kalenderjährlich 6.000 Euro, monatlich 500 Euro

→ Altersvollrente in Höhe von monatlich 900 Euro; insgesamt 5.400 Euro

1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2019:

→ voraussichtlich kalenderjährlich 6.600 Euro, monatlich 550 Euro

→ Altersteilrente in Höhe von monatlich 890 Euro; insgesamt 5.340 Euro

Zum 1. Juli 2020 erfolgt die Überprüfung des Kalenderjahres 2019 mit dem tatsächlichen Hinzuverdienst. Laut Arbeitgebermeldung betrug das Arbeitsentgelt für das Kalenderjahr 2019 insgesamt 6.900 Euro.

Der kalenderjährliche tatsächliche Hinzuverdienst von 6.900 Euro übersteigt die Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro um 600 Euro. Aus dem übersteigenden Jahresbetrag errechnet sich ein Monatsbetrag von 50 Euro (600 Euro geteilt durch 12 = 50 Euro). Dieser Betrag wird zu 40 Prozent (50 Euro mal 40 Prozent = 20 Euro) und damit in Höhe von 20 Euro von der Vollrente abgezogen → 900 Euro minus 20 Euro = 880 Euro.

Im Kalenderjahr 2019 steht somit eine Rente von insgesamt 10.560 Euro (12 mal 880 Euro) zu (Soll). Gezahlt wurden auf Grundlage der Hinzuverdienstprognosen 5.400 Euro plus 5.340 Euro = insgesamt 10.740 Euro (Ist).

Die das Kalenderjahr 2019 betreffenden Rentenbescheide müssen aufgehoben und vom Versicherten ein Betrag in Höhe von 180 Euro zurückgefordert werden (vergleiche Abschnitt 4).

Die Spitzabrechnung (einschließlich Nachzahlungen oder Rückforderungen) ist nach dem Wortlaut des § 34 Absatz 3d Satz 1 SGB VI ausschließlich zum 1. Juli eines Kalenderjahres und dann lediglich für das davor liegende Kalenderjahr vorzunehmen. Es ist deshalb zum Beispiel nicht möglich, eine Spitzabrechnung sofort durchzuführen, wenn ein Hinzuverdienst weggefallen ist (vergleiche Beispiel 6 in Abschnitt 2). Auch wird zum 1. Juli eines Kalenderjahres nicht für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni des laufenden Jahres „abgerechnet“.

Lediglich für das Kalenderjahr, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, trifft § 34 Absatz 3d Satz 2 SGB VI eine Sonderregelung. Die Spitzabrechnung erfolgt hier nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde. Außerdem werden in diesen Fällen neben dem letzten Kalenderjahr auch die Monate des laufenden Jahres bis zur Regelaltersgrenze in die Spitzabrechnung einbezogen.

Die Rentenversicherungsträger haben sich darauf verständigt, diese Ausnahmeregelung entsprechend anzuwenden, wenn ein Rentenbezieher stirbt und im Anschluss an seine Versichertenrente eine Hinterbliebenenrente zu zahlen ist. Die Spitzabrechnung erfolgt dann zum Ende der weggefallenen Versichertenrente, da nur so gewährleistet ist, dass die Hinterbliebenenrente von Anfang an mit den endgültigen Daten berechnet werden kann.

Erstmals erfolgt eine Spitzabrechnung in dem Kalenderjahr, das dem Jahr folgt, in dem Hinzuverdienst zum ersten Mal oder erneut (nach Wegfall von Hinzuverdienst) bei der Rente berücksichtigt wurde (§ 34 Absatz 3d Satz 1 SGB VI).

Beispiel 8:

Altersrente mit Berücksichtigung von Hinzuverdienst ab

- a) 1. März 2018
- b) 1. Oktober 2018

In beiden Fällen ist eine Spitzabrechnung erstmals zum 1. Juli 2019 durchzuführen.

Für die Spitzabrechnung gelten ebenfalls die in den Absätzen 2, 3 und 3a des § 34 SGB VI festgelegten Grundsätze. Beispielsweise ist deshalb auch hier ein nur in einem Teilzeitraum des Vorjahres erzielter Hinzuverdienst der vollen jährlichen Hinzuverdienstgrenze gegenüberzustellen und selbst bei Hinzutritt oder Wegfall von Hinzuverdienst kann sich für das gesamte Vorjahr stets nur ein einheitlicher Abzugsbetrag von der monatlichen Vollrente ergeben.

Beispiel 9:

(der besseren Übersicht halber ohne mögliche Erhöhung der monatlichen Vollrente durch eine Rentenanpassung)

Es wird laufend eine Altersvollrente in Höhe von monatlich 900 Euro gezahlt.

Am 1. August 2018 nimmt der Rentenberechtigte eine Beschäftigung auf; eine Änderung seiner Rente nach § 34 Absatz 3e SGB VI beantragt er nicht (vergleiche Abschnitt 2).

Der Arbeitgeber hat für die Zeit vom 1. August 2018 bis 31. Dezember 2018 ein Arbeitsentgelt in Höhe von 6.900 Euro gemeldet.

Zum 1. Juli 2019 führt der Rentenversicherungsträger die Spitzabrechnung durch:

Der kalenderjährliche tatsächliche Hinzuverdienst von 6.900 Euro übersteigt die jährliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro um 600 Euro. Aus dem übersteigenden Jahresbetrag errechnet sich ein Monatsbetrag von 50 Euro (600 Euro : 12 = 50 Euro). Dieser Betrag wird zu 40 Prozent (50 Euro mal 40 Prozent = 20 Euro) und damit in Höhe von 20 Euro von der Vollrente abgezogen → 900 Euro minus 20 Euro = 880 Euro.

Die Altersrente steht somit vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 lediglich in Höhe von 880 Euro monatlich zu.

Der Rentenbescheid für 2018 muss korrigiert und vom Rentenberechtigten ein Betrag in Höhe von 240 Euro (12 x 20 Euro = 240 Euro) zurückgefordert werden.

Bei abhängig Beschäftigten werden die Rentenversicherungsträger für die Spitzabrechnung grundsätzlich von den durch die Arbeitgeber gemeldeten Arbeitsentgelten für das letzte Kalenderjahr ausgehen. Nur in besonderen Fällen, zum Beispiel wenn das Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze überschritten hat oder sogenannte „Gleitzone – Entgelte“ vorlagen, muss der tatsächliche Verdienst beim Arbeitgeber ermittelt werden.

Insbesondere für selbständig Tätige enthält § 34 Absatz 3d Satz 3 SGB VI eine Sonderregelung. Da hier regelmäßig zum 1. Juli eines Kalenderjahres noch kein Einkommenssteuerbescheid für das Vorjahr vorliegt mit dem die tatsächliche Höhe des Arbeitseinkommens nachgewiesen werden kann, wird die Spitzabrechnung solange verschoben, bis der Einkommensnachweis vorliegt.

Über das Ergebnis der Spitzabrechnung werden die Rentenbezieher in jedem Fall informiert, also auch dann, wenn sich weder eine Nach- noch eine Überzahlung errechnet hat.

4. Verfahren – Nachzahlungen und Überzahlungen

Nach § 34 Absatz 3f SGB VI müssen die bisherigen Rentenbescheide aufgehoben werden, wenn sich anlässlich einer Prognose (§ 34 Absatz 3c SGB VI), einer Spitzabrechnung (§ 34 Absatz 3d SGB VI) oder eines Antrags des Rentenbeziehers (§ 34 Absatz 3e SGB VI) eine Änderung ergibt, die sich auf den Rentenanspruch auswirkt.

§ 34 Absatz 3f SGB VI betrifft damit die Fälle, in denen anstelle des bisherigen voraussichtlichen Hinzuverdienstes ein geänderter voraussichtlicher Hinzuverdienst tritt oder der tatsächlich erzielte Hinzuverdienst zu berücksichtigen ist. Davon erfasst werden auch solche Änderungen, die sich als Folge aus der Berücksichtigung des geänderten Hinzuverdienstes ergeben. Ändert sich also zum Beispiel durch die Regelungen des § 34 Absatz 3c bis 3e SGB VI mit der Rente auch gleichzeitig der Anrechnungsbetrag für die Anwendung des § 93 SGB VI (Berücksichtigung einer zeitgleichen Unfallrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung) erfolgt die Korrektur insgesamt nach § 34 Absatz 3f SGB VI.

Muss die Rente dagegen aus anderen Gründen berichtigt werden, beispielsweise weil eine rentenrechtliche Zeit zu Unrecht nicht berücksichtigt wurde, erfolgt diese Berichtigung (gegebenenfalls zuerst) nach den §§ 44 ff. SGB X.

Im Rahmen des § 34 Absatz 3f SGB VI sind die Bescheide ab dem Zeitpunkt aufzuheben, ab dem sich die Rentenhöhe ändert oder der Rentenanspruch entfällt und die Rente ist rückwirkend in der richtigen Höhe festzustellen.

Soweit Bescheide aufgehoben werden, müssen zu viel gezahlte Rentenbeträge (Überzahlungen) von den Versicherten an den Rentenversicherungsträger erstattet werden (§ 34 Absatz 3f SGB VI). Umgekehrt erhalten die Versicherten eine Nachzahlung, wenn die Rente bisher zu niedrig festgesetzt war. In diesen Fällen werden die Rentenversicherungsträger auch nicht die Einrede der Verjährung nach § 45 SGB I geltend machen.

Durch die Regelung des § 34 Absatz 3f SGB VI soll der Zustand hergestellt werden, der bestanden hätte, wenn das tatsächlich zu berücksichtigende Einkommen bereits bei der Bescheiderteilung bekannt gewesen wäre.

Dem Rentenversicherungsträger wird dabei keinerlei Ermessensspielraum eingeräumt. Die Bescheide muss er also beispielsweise selbst dann aufheben und die Überzahlung vollständig zurückfordern, wenn der Rentenbezieher rückwirkend keine Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII mehr erhalten kann oder die Prognose bezüglich des voraussichtlichen kalenderjährlichen Hinzuverdienstes unzutreffend war.

Dies ergibt sich auch aus § 34 Absatz 3f Satz 3 SGB VI, wonach weder die Vorschriften zur Anhörung Beteiligter (§ 24 SGB X), zur Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes (§ 45 SGB X) noch zur Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse (§ 48 SGB X) anzuwenden sind. Auch bezüglich der Erstattungspflicht überzahlter Rentenbeträge ist § 34 Absatz 3f SGB VI vorrangig gegenüber § 50 Absatz 1 SGB X.

§ 34 Absatz 3g SGB VI enthält eine Sonderregelung für überzahlte Rentenbeträge in einer Gesamthöhe von bis zu 200 Euro. Diese sind von der laufenden Rente bis zu deren Hälfte einzubehalten, wenn die Betroffenen damit einverstanden sind (§ 34 Absatz 3g Satz 1 SGB VI).

Rentnerinnen und Rentner sollen damit davon entlastet werden, kleinere Rückforderungsbeträge an den Rentenversicherungsträger überweisen zu müssen. Auch für den Rentenversicherungsträger soll die Rückforderung in diesen Fällen möglichst unbürokratisch sein. Deshalb sind auch die Grundsätze des § 51 SGB I für die Aufrechnung von Geldleistungen nicht zu beachten, wenn § 34 Absatz 3g SGB VI angewendet wird. Der Rentenversicherungsträger muss somit insbesondere auch nicht prüfen, ob die Rentenbezieher hilfebedürftig (vergleiche § 51 Absatz 2 SGB I) werden, wenn überzahlte Rentenbeträge von bis zu 200 Euro mit deren Einverständnis von der Rente einbehalten werden.

Die Rentenversicherungsträger werden künftig bereits im Rentenantrag erfragen, ob die Antragsteller gegebenenfalls damit einverstanden sind, dass Rückforderungsbeträge von bis zu 200 Euro von der Rente (maximal bis zu deren Hälfte) einbehalten werden können. Bestandsrentner werden hierzu im Rahmen der zum 1. Juli 2017 erforderlichen Prognose befragt.

Aus Beweisgründen muss die Einverständniserklärung schriftlich erfolgen.

Eine einmal abgegebene Einverständniserklärung bleibt gültig, bis die Rentnerin beziehungsweise der Rentner sie schriftlich (mit Wirkung für die Zukunft) widerruft.

Der Aufhebungsbescheid des Rentenversicherungsträgers muss deshalb den Hinweis enthalten, dass das Einverständnis mit Wirkung für die Zukunft jederzeit schriftlich widerrufen werden kann (§ 34 Absatz 3g Satz 2 SGB VI).

Sofern eine Überzahlung von bis zu 200 Euro nach § 34 Absatz 3g SGB VI von der Rente einbehalten wird, erfolgt dies immer in der maximal zulässigen Höhe. Reicht **eine** Monatsrente nicht aus, um die Überzahlung vollständig zu tilgen, nimmt der Rentenversicherungsträger die Tilgung in höchstmöglichen Teilbeträgen vor.

Beispiel 10:

Erstattungsbetrag nach § 34 Absatz 3f Satz 2 SGB VI	200 Euro
Monatsbetrag der laufenden Rente nach Anrechnung von Hinzuverdienst	100 Euro
Einverständniserklärung nach § 34 Absatz 3g SGB VI liegt vor	

Nach § 34 Absatz 3g SGB VI können Überzahlungsbeträge bis zu 200 Euro maximal bis zur Hälfte der Rente einbehalten werden. Der Erstattungsbetrag wird deshalb aus der laufenden Rente für vier Monate zu je 50 Euro einbehalten.

§ 42 SGB VI Vollrente und Teilrente

(Absatz 1 unverändert)

(2) Eine unabhängig vom Hinzuverdienst gewählte Teilrente beträgt mindestens 10 Prozent der Vollrente. Sie kann höchstens in der Höhe in Anspruch genommen werden, die sich nach Anwendung von § 34 Absatz 3 ergibt.

(Absatz 3 unverändert)

Geändert durch: Artikel 1 Nummer 16 Flexirentengesetz
Inkrafttreten: 1. Juli 2017 (Artikel 9 Absatz 3 a. a. O.)

Erläuterung:

Nach dem unveränderten § 42 Absatz 1 SGB VI können Versicherte eine Altersrente in voller Höhe (Vollrente) oder als Teilrente in Anspruch nehmen.

Korrespondierend zur neuen Hinzuverdienstregelung des § 34 SGB VI entfallen jedoch die starren Teilrentenstufen „ein Drittel, die Hälfte oder zwei Drittel der Vollrente“, die den Betroffenen bisher zur Wahl standen. Nach dem neuen § 42 Absatz 2 SGB VI können die Versicherten vorbehaltlich der Berücksichtigung von Hinzuverdienst künftig grundsätzlich frei wählen, in welcher Höhe sie die Altersrente beanspruchen wollen.

Damit soll den individuellen Bedürfnissen der Versicherten nach einer selbst bestimmten Kombination von Erwerbstätigkeit und Rentenbezug stärker als bisher Rechnung getragen werden.

Ein Antrag auf eine Teilrente nach § 42 Absatz 2 SGB VI stellt keinen Verzicht im Sinne des § 46 SGB I dar. Die Versicherten können die Höhe ihrer Teilrente im Rahmen des § 42 Absatz 2 SGB VI also selbst dann frei wählen, wenn dadurch Dritte benachteiligt werden.

Eine unabhängig vom Hinzuverdienst gewählte Altersteilrente muss nach § 42 Absatz 2 Satz 1 SGB VI mindestens 10 Prozent der Vollrente betragen. Die 10-Prozent-Grenze soll einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand vermeiden. Abgesehen von dieser Grenze können die Versicherten die Höhe ihrer Teilrente grundsätzlich frei in vollen Prozentanteilen ihrer Vollrente bestimmen. Wenn Versicherte einen Eurobetrag als Teilrente wünschen, werden die Rentenversicherungsträger diesen in einen Prozentanteil umrechnen und bei der Rentenanpassung dynamisieren.

Die Berechtigten können den gewählten Prozentanteil ihrer Teilrente für in der Zukunft liegende Kalendermonate, frühestens ab dem Folgemonat des Antrags, auch jederzeit ändern. § 100 Absatz 2 SGB VI, der für den Wechsel in eine höhere Teilrente eine Antragsfrist von 3 Kalendermonaten vorsah, wurde gestrichen.

§ 42 Absatz 2 Satz 2 SGB VI stellt klar, dass Versicherte, die neben der Rente hinzuverdienen, keine höhere Teilrente wählen dürfen, als diejenige, die sich nach der Anrechnung ihres Hinzuverdienstes nach § 34 Absatz 3 SGB VI ergibt. Eine frei gewählte Teilrente kann jedoch niedriger sein als die Teilrente, die sich aus der Anrechnung von Hinzuverdienst ergeben würde.

Ergibt sich nach Anrechnung des Hinzuverdienstes eine Teilrente von unter 10 Prozent der Vollrente, muss die Rente in dieser Höhe gezahlt werden; insoweit besteht keine Wahlmöglichkeit mehr.

§ 96a SGB VI Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinzuverdienst

(1) Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird nur in voller Höhe geleistet, wenn die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze nach Absatz 1c nicht überschritten wird.

(1a) Wird die Hinzuverdienstgrenze überschritten, wird die Rente nur teilweise geleistet. Die teilweise zu leistende Rente wird berechnet, indem ein Zwölftel des die Hinzuverdienstgrenze übersteigenden Betrages zu 40 Prozent von der Rente in voller Höhe abgezogen wird. Überschreitet der sich dabei ergebende Rentenbetrag zusammen mit einem Zwölftel des kalenderjährlichen Hinzuverdienstes den Hinzuverdienstdeckel nach Absatz 1b, wird der überschreitende Betrag von dem sich nach Satz 2 ergebenden Rentenbetrag abgezogen. Die Rente wird nicht geleistet, wenn der von der Rente abzuziehende Hinzuverdienst den Betrag der Rente in voller Höhe erreicht.

(1b) Der Hinzuverdienstdeckel wird berechnet, indem die monatliche Bezugsgröße mit den Entgeltpunkten (§ 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 3) des Kalenderjahres mit den höchsten Entgeltpunkten aus den letzten 15 Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung vervielfältigt wird. Er beträgt mindestens

- 1. bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung die Summe aus einem Zwölftel des nach Absatz 1c Satz 1 Nummer 1 berechneten Betrags und dem Monatsbetrag der Rente in voller Höhe,**
- 2. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung die Summe aus einem Zwölftel von 6.300 Euro und dem Monatsbetrag der Rente in voller Höhe,**
- 3. bei einer Rente für Bergleute die Summe aus einem Zwölftel des nach Absatz 1c Satz 1 Nummer 3 berechneten Betrags und dem Monatsbetrag der Rente in voller Höhe.**

Der Hinzuverdienstdeckel wird jährlich zum 1. Juli neu berechnet. Bei einer Rente für Bergleute tritt an die Stelle des Eintritts der Erwerbsminderung der Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 45 Absatz 3.

(1c) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

1. bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung das 0,81fache der jährlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 3) des Kalenderjahres mit den höchsten Entgeltpunkten aus den letzten 15 Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten,
2. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe 6.300 Euro,
3. bei einer Rente für Bergleute das 0,89fache der jährlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 3) des Kalenderjahres mit den höchsten Entgeltpunkten aus den letzten 15 Kalenderjahren vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 45 Absatz 3, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten.

Die nach Satz 1 Nummer 1 und 3 ermittelten Hinzuverdienstgrenzen werden jährlich zum 1. Juli neu berechnet.

(2) Als Hinzuverdienst sind Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen zu berücksichtigen. Diese Einkünfte sind zusammenzurechnen. Nicht als Hinzuverdienst gilt das Entgelt,

1. das eine Pflegeperson von der pflegebedürftigen Person erhält, wenn es das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt, oder
2. das ein behinderter Mensch von dem Träger einer in § 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Einrichtung erhält.

(3) Bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder einer Rente für Bergleute sind zusätzlich zu dem Hinzuverdienst nach Absatz 2 Satz 1 als Hinzuverdienst zu berücksichtigen:

1. Krankengeld,
 - a) das aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist, oder
 - b) das aufgrund einer stationären Behandlung geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente begonnen worden ist,
2. Versorgungskrankengeld,
 - a) das aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist, oder
 - b) das während einer stationären Behandlungsmaßnahme geleistet wird, wenn diesem ein nach Beginn der Rente erzielttes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt,
3. Übergangsgeld,
 - a) dem ein nach Beginn der Rente erzielttes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt oder
 - b) das aus der gesetzlichen Unfallversicherung geleistet wird, und
4. die weiteren in § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Vierten Buches genannten Sozialleistungen.

Bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung sind zusätzlich zu dem Hinzuverdienst nach Absatz 2 Satz 1 als Hinzuverdienst zu berücksichtigen:

1. Verletztengeld und
2. Übergangsgeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Als Hinzuverdienst ist das der Sozialleistung zugrundeliegende Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 sind auch für eine Sozialleistung anzuwenden, die aus Gründen ruht, die nicht im Rentenbezug liegen.

(Absatz 4 unverändert)

(5) § 34 Absatz 3c bis 3g gilt sinngemäß.

Geändert durch: Artikel 1 Nummer 20 Flexirentengesetz

Inkrafttreten: 1. Juli 2017 (Artikel 9 Absatz 3 a. a. O.)

Erläuterung:

Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit kann auch weiterhin nur in voller Höhe gezahlt werden, wenn bestimmte Hinzuverdienstgrenzen eingehalten werden (§ 96a Absatz 1 SGB VI). Die bisherigen starren monatlichen Hinzuverdienstgrenzen sowie die Möglichkeit des zweimaligen Überschreitens dieser Grenzen bis zum Doppelten pro Kalenderjahr entfallen zugunsten von kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenzen. Statt der bisher festgelegten anteiligen Rentenhöhen (zum Beispiel drei Viertel, ein Halb, ein Viertel) wird der Hinzuverdienst zukünftig stufenlos berücksichtigt, wenn dieser die jeweilige Jahreshinzuverdienstgrenze überschreitet (§ 96a Absatz 1a SGB VI). Damit gibt es nun individuell hohe anteilig zu zahlende Erwerbsminderungsrenten und ein Überschreiten der jeweiligen Jahreshinzuverdienstgrenze bewirkt nicht mehr, dass die Rente über den eigentlichen Hinzuverdienst hinaus gekürzt wird.

Durch die jahresdurchschnittliche Betrachtung ergeben sich für die Versicherten Verbesserungen, da unterjährige Hinzuverdienstschwankungen besser ausgeglichen werden können. Höhere monatliche Hinzuverdienstmöglichkeiten als bisher sind mit den Änderungen im Regelfall nicht verbunden, da eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit unverändert nur dann gezahlt wird, wenn aufgrund der gesundheitlichen Einschränkungen weiterhin verminderte Erwerbsfähigkeit vorliegt. Der Hinzuverdienst muss daher grundsätzlich innerhalb des verbliebenen Restleistungsvermögens, also bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in einer Beschäftigung oder Tätigkeit von unter drei Stunden täglich und bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung von unter sechs Stunden täglich, erzielt werden. Werden die zeitlichen Grenzen für das Vorliegen der verminderten Erwerbsfähigkeit überschritten, liegt Erwerbsminderung in der Regel nicht mehr vor und die Rente fällt weg. Die neuen Regelungen führen daher nur dann zu höheren Hinzuverdienstmöglichkeiten, wenn zum Beispiel bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe aus einer Beschäftigung in weniger als drei Stunden täglich mehr als monatlich 525 Euro (6.300 Euro geteilt durch 12) erzielt werden.

Erzielen Versicherte Hinzuverdienst innerhalb ihres verbliebenen Restleistungsvermögens, wirkt sich der Hinzuverdienst neben einer Erwerbsminderungsrente wie bisher immer nur auf die **Höhe** der Rente aus (vergleiche § 96a Absatz 1a Satz 4 SGB VI: „Die Rente wird nicht geleistet....“). Selbst wenn sich also nach Anwendung von § 96a SGB VI wegen eines zu hohen Hinzuverdienstes kein zahlbarer Rentenbetrag mehr ergibt, bleibt der Stammananspruch auf die Erwerbsminderungsrente weiter bestehen. Entfällt der Hinzuverdienst oder verringert er sich, muss deshalb unter anderem regelmäßig nicht neu geprüft werden, ob die Erwerbsminderung noch vorliegt oder die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

Im Unterschied dazu wirkt die Regelung des § 34 SGB VI auch auf den Renten**anspruch** (vergleiche § 34 Absatz 3 Satz 4 SGB VI: „Der Rentenanspruch besteht nicht,...“).

Die neu gefasste Vorschrift des § 96a SGB VI orientiert sich weitestgehend am Wortlaut des ebenfalls neu gefassten § 34 SGB VI und erklärt auch dessen Absätze 3c bis 3g für sinngemäß gültig (vergleiche § 96a Absatz 5 SGB VI).

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich deshalb nur auf Unterschiede und Besonderheiten, die sich im Vergleich zu § 34 SGB VI ergeben. Solche bestehen insbesondere in den Bereichen

1. Hinzuverdienst
2. Hinzuverdienstgrenzen und
3. Hinzuverdienstdeckel.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu § 34 SGB VI (insbesondere Abschnitte 2 bis 4) sinngemäß mit der Maßgabe, dass bei Anwendung des § 96a SGB VI der Renten**anspruch** unberührt bleibt.

1. Hinzuverdienst

Wie bei § 34 SGB VI sind als Hinzuverdienst auch weiterhin Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen (hierzu zählen insbesondere Diäten von Abgeordneten) als Hinzuverdienst anzusehen (§ 96a Absatz 2 SGB VI). Auch hier hat der Gesetzgeber den bisherigen Zusatz „aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit“ entfernt. Er stellt damit klar, dass es nicht darauf ankommt, ob eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit neben der Rente tatsächlich ausgeübt wird. Diese Klarstellung hat für die Anwendung von § 96a SGB VI allerdings größere Bedeutung. Sie wirkt den Urteilen des Bundessozialgerichts vom 10. Juli 2012 (Az.: B 13 R 81/11 R und B 13 R 85/11 R) entgegen. Das Bundessozialgericht hatte dort entschieden, dass eine Einmalzahlung (zum Beispiel Urlaubsgeld) nach § 96a SGB VI nicht als Hinzuverdienst bei einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit berücksichtigt werden darf, wenn das Arbeitsverhältnis beispielsweise aus tarifrechtlichen Gründen schon seit dem Rentenbeginn geruht hat.

Fallen also künftig nach Rentenbeginn noch Einmalzahlungen an (zum Beispiel, weil der Arbeitgeber bei einem seit Rentenbeginn arbeitsunfähigen Versicherten dessen Urlaubsanspruch abrechnet), sind diese in jedem Fall als Hinzuverdienst zu berücksichtigen, sofern das Arbeitsverhältnis nicht bereits vor Rentenbeginn geendet hat. Wird ohne weiteren Hinzuverdienst lediglich eine Einmalzahlung in ein Versicherungskonto gemeldet oder von Versicherten mitgeteilt, wird nur diese Einmalzahlung im Rahmen der Prognose nach § 96a Absatz 5 SGB VI in Verbindung mit § 34 Absatz 3c SGB VI als voraussichtlicher kalenderjährlicher Hinzuverdienst berücksichtigt. Wenn weiterer Hinzuverdienst nicht (vom Versicherten) gemeldet wird, gilt die Prognose hier ausnahmsweise nicht bis zum 30. Juni des Folgejahres. Sie endet bereits am 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem die Einmalzahlung liegt, da zu Beginn des neuen Kalenderjahres aller Voraussicht nach kein Hinzuverdienst mehr vorhanden ist. Zum 1. Juli des Folgejahres wird dann lediglich noch der Hinzuverdienst für das Vorjahr überprüft (Spitzabrechnung).

Neben Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbarem Einkommen zählen zusätzlich auch weiterhin bestimmte Sozialleistungen neben einer Erwerbsminderungsrente als Hinzuverdienst. § 96a Absatz 3 SGB VI wurde insoweit lediglich redaktionell angepasst.

Wenn Sozialleistungen als Hinzuverdienst bei einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit berücksichtigt werden, wird zum 1. Juli eines Jahres keine neue Prognose erstellt. Nach § 96a Absatz 5 SGB VI in Verbindung mit § 34 Absatz 3c Satz 2 SGB VI setzt eine neue Prognose voraus, dass Anhaltspunkte für Änderungen beim Hinzuverdienst vorliegen, die sich auf die Rente auswirken (vergleiche Abschnitt 2 zu § 34 SGB VI). Erhalten Berechtigte eine Sozialleistung, ist als Hinzuverdienst – wie schon nach bisherigem Recht – das dieser Sozialleistung zugrunde liegende Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu berücksichtigen (§ 96a Absatz 3 Satz 3 SGB VI). Da sich dieses während des Sozialleistungsbezugs nicht verändert, sind die Voraussetzungen für eine neue Prognose nicht erfüllt.

Die Regelung im bisherigen Absatz 3 Satz 5, wonach geringfügiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen bei der Höhe des Hinzuverdienstes unberücksichtigt blieb, wenn dieses auf die Sozialleistung ganz oder teilweise angerechnet wurde, hat der Gesetzgeber gestrichen, da sie keine praktische Bedeutung erlangt hat.

2. Hinzuverdienstgrenzen

Für die Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe gilt wie bei den Altersrenten eine kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro brutto (§ 96a Absatz 1c Satz 1 Nr. 2 SGB VI).

Die kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenzen für die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung und die Rente für Bergleute werden (weiterhin) individuell berechnet (§ 96a Absatz 1c Satz 1 Nr. 1 und 3 SGB VI):

- Faktor 0,81 (bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung)
oder
- Faktor 0,89 (bei Renten für Bergleute)

mal

jährliche Bezugsgröße (§ 18 SGB IV)

mal

höchste Entgeltpunkte (§ 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 SGB VI = Entgeltpunkte aus Beitragszeiten, beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten) aus den letzten 15 Kalenderjahren vor

- dem Eintritt der Erwerbsminderung (bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung)
oder
- dem Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 45 Absatz 3 SGB VI (bei Renten für Bergleute)

– mindestens jedoch 0,5 Entgeltpunkte –

Bei der Berechnung dieser Hinzuverdienstgrenzen ist – abweichend vom bisherigen Recht – nicht mehr die Summe der Entgeltpunkte der letzten drei Kalenderjahre, sondern die Summe der Entgeltpunkte des Kalenderjahres mit den höchsten Entgeltpunkten der letzten 15 Kalenderjahre vor dem Eintritt der Erwerbsminderung maßgebend. Mit diesem verlängerten Zeitraum wird der Erwerbsbiografie derjenigen Versicherten Rechnung getragen, die in den letzten Jahren vor der Erwerbsminderung beispielsweise arbeitslos waren oder ihre Erwerbstätigkeit reduziert und damit ein geringeres Einkommen versichert hatten. Zugunsten der Versicherten wird – entsprechend dem bisherigen Recht – bestimmt, dass mindestens 0,5 Entgeltpunkte der Berechnung der Hinzuverdienstgrenzen zugrunde gelegt werden.

§ 96a Absatz 1c Satz 2 SGB VI legt fest, dass die Höhe der Hinzuverdienstgrenzen ausschließlich zum 1. Juli eines Jahres mit den dann aktuellen Rechengrößen neu berechnet wird. Die jeweiligen Hinzuverdienstgrenzen gelten jedoch für das gesamte Kalenderjahr. Bei der Spitzabrechnung nach § 96a Absatz 5 in Verbindung mit § 34 Absatz 3d SGB VI (vergleiche Abschnitt 3 zu § 34 SGB VI) ist deshalb dem tatsächlichen Hinzuverdienst des vorigen Kalenderjahres ausschließlich die zum 1. Juli (des Vorjahres) neu berechnete jährliche Hinzuverdienstgrenze gegenüberzustellen.

Die kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenzen beziehen sich stets (nur) auf die jeweilige Rentenart. Ändert sich diese während eines Kalenderjahres, gilt die volle Jahreshinzuverdienstgrenze für **jede** Rente.

3. Hinzuverdienstdeckel

Hinzuverdienstdeckel und Mindesthinzuverdienstdeckel werden wie bei den Altersrenten berechnet (vergleiche Abschnitt 1 b) zu § 34 SGB VI). Die höchsten Entgeltpunkte der letzten 15 Kalenderjahre werden hier jedoch ausgehend vom Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung (nicht ausgehend vom Rentenbeginn!) ermittelt (§ 96a Absatz 1b SGB VI). Die Berechnung des Mindesthinzuverdienstdeckels knüpft bei den Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung und bei den Renten für Bergleute an die nach § 96a Absatz 1c SGB VI berechneten individuellen Hinzuverdienstgrenzen an.

§ 302 SGB VI Anspruch auf Altersrente in Sonderfällen

(Absätze 1 bis 5 unverändert)

(6) Würde sich nach § 34 in der ab dem 1. Juli 2017 geltenden Fassung am 1. Juli 2017 ein niedrigerer Anspruch auf Teilrente wegen Alters ergeben, besteht ein am 30. Juni 2017 aufgrund von Hinzuverdienst bestehender Anspruch auf Teilrente wegen Alters unter den sonstigen Voraussetzungen des geltenden Rechts so lange weiter, bis

1. **die am 30. Juni 2017 für diese Teilrente geltende monatliche Hinzuverdienstgrenze nach § 34 in der bis zum 30. Juni 2017 geltenden Fassung überschritten wird oder**
2. **sich nach § 34 in der ab dem 1. Juli 2017 geltenden Fassung eine mindestens gleich hohe Rente ergibt.**

Als Kalenderjahr nach § 34 Absatz 3c und 3d, in dem erstmals Hinzuverdienst berücksichtigt wurde, gilt das Jahr 2017.

(Absatz 7 unverändert)

Geändert durch: Artikel 1 Nummer 36 Flexirentengesetz
Inkrafttreten: 1. Juli 2017 (Artikel 9 Absatz 3 a. a. O.)

Erläuterung:

§ 302 **Absatz 6** SGB VI war bisher die Übergangsregelung zum „vergleichbaren Einkommen“ (insbesondere Diäten von Abgeordneten) als Hinzuverdienst.

Da ein dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen vergleichbares Einkommen erst seit dem 1. Januar 2003 als Hinzuverdienst bei einer Altersrente zu berücksichtigen war, regelte diese Vorschrift den Besitzschutz für Altersrenten, auf die bereits am 31. Dezember 2002 Anspruch bestand. Für solche Renten galt ein vergleichbares Einkommen nicht als Hinzuverdienst. Nachdem die betroffenen Rentnerinnen und Rentner inzwischen bereits die Regelaltersgrenze erreicht haben und daher unbegrenzt zur Altersrente hinzuverdienen können, ist die Regelung entbehrlich geworden.

Die neue Fassung von Absatz 6 enthält eine Übergangsregelung, die Verschlechterungen bei Bestandsrenten vermeiden soll, die wegen der Berücksichtigung von Hinzuverdienst bereits laufend als Altersteilrenten gezahlt werden. Ein am 30. Juni 2017 bestehender Anspruch auf Teilrente soll daher dann weiterbestehen, wenn das neue Hinzuverdienstrecht (§ 34 SGB VI) ungünstiger wäre.

Der bisherige Anspruch auf Teilrente nach § 302 Absatz 6 SGB VI besteht auch nicht unbegrenzt weiter, sondern nur solange, bis

1. die am 30. Juni 2017 maßgebende Hinzuverdienstgrenze überschritten wird

oder

2. sich nach dem zum 1. Juli 2017 neu gefassten § 34 SGB VI eine gleich hohe oder höhere Rente errechnet (§ 302 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und 2 SGB VI).

Die Voraussetzung unter Nummer 1 wird dabei vollständig nach „altem“ (bis 30. Juni 2016 geltendem) Recht geprüft. Das heißt, dass für die Berechnung der am 30. Juni 2017 maßgebenden Hinzuverdienstgrenze auch § 228a SGB VI in der Fassung bis 30. Juni 2017 beachtet werden muss, wenn Hinzuverdienst „Ost“ vorliegt.

Die am 30. Juni 2017 maßgebende Hinzuverdienstgrenze ist statisch und bleibt unverändert in ihrer am 30. Juni 2017 geltenden Höhe bestehen; sie wird nach derzeitiger Gesetzeslage nicht mehr an Veränderungen der Bezugsgröße angepasst.

(Allerdings sieht Artikel I Nummer 14 des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze (EM-Leistungsverbesserungsgesetz) eine Ergänzung des § 302 Absatz 6 SGB VI zum 1. Juli 2017 um folgenden Satz 3 vor: „Die Hinzuverdienstgrenze nach Satz 1 Nummer 1 wird jährlich entsprechend der prozentualen Veränderung der Bezugsgröße angepasst“.)

Ob die am 30. Juni 2017 maßgebende Hinzuverdienstgrenze überschritten wird, beurteilt sich ebenfalls nach „altem“ Recht. Das heißt, dass ein zweimaliges kalenderjährliches Überschreiten bis zum Doppelten **dieser** Grenze wie bisher folgenlos bleibt.

Tritt eine der unter den Nummern 1 und 2 genannten Bedingungen ein, also ein rentenschädliches Überschreiten der bisherigen Hinzuverdienstgrenze nach „altem“ Recht oder eine mindestens gleich hohe Rente nach „neuem“ Recht, wird § 302 Absatz 6 SGB VI nicht mehr erfüllt und es gilt dann ausschließlich § 34 SGB VI neue Fassung.

Um prüfen zu können, ob sich nach „neuem“ Recht eine mindestens gleich hohe Rente ergibt (§ 302 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 SGB VI), müssen die Rentenversicherungsträger für alle Bestandsteilrenten erstmals zum 1. Juli 2017 und dann gegebenenfalls jeweils erneut zum 1. Juli der Folgejahre Proberechnungen durchführen. Dies ergibt sich auch aus § 302 Absatz 6 Satz 2 SGB VI. Danach gilt für die Anwendung des § 34 Absatz 3c und 3d das Kalenderjahr 2017 als Kalenderjahr, in dem erstmals Hinzuverdienst berücksichtigt wurde.

Für die Proberechnungen werden die Rentenversicherungsträger zum 1. Juli 2017 alle Teilrentenbezieher, die noch nicht die Regelaltersgrenze erreicht haben, anschreiben und den voraussichtlichen kalenderjährlichen Hinzuverdienst für 2017 erfragen.

Anschließend wird eine Prognose für die Zeit ab 1. Juli 2017 als Grundlage für den Rentenanspruch nach „neuem“ Recht erstellt. Sofern im 2. Halbjahr 2017 Hinzuverdienst vorliegt, wird hierfür der im Kalenderjahr 2017 während des Rentenbezugs erzielte Hinzuverdienst der Jahresverdienstgrenze von 6.300 Euro gegenübergestellt. Der so ermittelte Zahlbetrag nach „neuem“ Recht wird dann mit der um die Rentenanpassung 2017 erhöhten Juni-Altersteilrente nach „altem“ Recht verglichen.

Wurde Hinzuverdienst dagegen lediglich im ersten Halbjahr 2017 erzielt, liegt für die Berechnung der Rente nach „neuem“ Recht kein zu berücksichtigender voraussichtlicher kalenderjährlicher Hinzuverdienst vor.

Einen neuen Bescheid erhalten die Betroffenen grundsätzlich nur dann, wenn die Rente nach „neuem“ Hinzuverdienstrecht mindestens gleich hoch ist und deshalb zukünftig dieses Recht angewendet wird.

Da der sich zum 1. Juli nach „neuem“ Recht ergebende Zahlbetrag für den Vergleich nach § 302 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 SGB VI zunächst nur auf Basis der Prognose ermittelt wird, kann es auch rückwirkend noch zur Anwendung der Übergangsregelung kommen (anlässlich der Spitzabrechnung zum 1. Juli des Folgejahres auf Basis des tatsächlichen Hinzuverdienstes).

Beispiel 11:

Altersteilrente nach „altem“ Recht am 1. Juli 2017 monatlich	500 Euro
Altersteilrente nach „neuem“ Recht auf Prognosebasis zum 1. Juli 2017 monatlich	517 Euro

→ Da die Rente nach „neuem“ Recht am 1. Juli 2017 höher ist als diejenige nach „altem“ Recht, ist die Voraussetzung des § 302 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 SGB VI nicht erfüllt und die Rente ist ab 1. Juli 2017 nach „neuem“ Recht zu zahlen.

Die Überprüfung (Spitzabrechnung) zum 1. Juli 2018 ergibt für das Kalenderjahr 2017 einen höheren tatsächlichen Hinzuverdienst als prognostiziert und die Altersteilrente nach „neuem“ Recht beträgt für 2017 nur noch 480 Euro monatlich.

- Die Voraussetzung des § 302 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 SGB VI ist nun erfüllt und die Rente muss unter Anwendung der Übergangsregelung – also nach „altem“ Recht – für die Zeit vom 1. Juli 2017 bis 31. Dezember 2017 neu berechnet werden.
(Der ab 1. Januar 2018 bereits nach „neuem“ Recht ermittelte Zahlbetrag wird erst zum 1. Juli 2019 überprüft.)

Auch die neue Prognose nach „neuem“ Recht zum 1. Juli 2018 ergibt einen höheren Hinzuverdienst, die Altersteilrente beträgt nun 485 Euro monatlich.

- Auch ab 1. Juli 2018 ist § 302 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 SGB VI erfüllt und die Rente ist ab diesem Zeitpunkt nach „altem“ Recht zu zahlen. Erst zum 1. Juli 2019 wird dann für das gesamte Kalenderjahr 2018 geprüft, ob und gegebenenfalls wie lange die Übergangsregelung anzuwenden ist.

§ 302a SGB VI Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Bergmannsvollrenten

(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Invalidenrente oder eine Bergmannsinvalidenrente, die am 30. Juni 2017 als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder als Rente wegen Berufsunfähigkeit geleistet wurde, gilt diese Rente als Rente wegen voller Erwerbsminderung.

(2) aufgehoben

(3) Eine als Rente wegen voller Erwerbsminderung geleistete Invalidenrente oder Bergmannsinvalidenrente wird bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze geleistet, solange

- 1. Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit oder volle oder teilweise Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit im Sinne von § 240 Absatz 2 vorliegt oder**
- 2. die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebiets vorliegen.** Bei einer nach § 4 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes als Invalidenrenten überführten Leistung gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Rente auch geleistet wird, solange die Erwerbsminderung vorliegt, die vor der Überführung für die Bewilligung der Leistung maßgebend war; war die Leistung befristet, gilt dies bis zum Ablauf der Frist. Die zur Anwendung von Satz 2 erforderlichen Feststellungen trifft der Versorgungsträger, der die Leistung vor der Überführung gezahlt hat.

(Absatz 4 unverändert)

Geändert durch: Artikel 1 Nummer 37 Flexirentengesetz
Inkrafttreten: 1. Juli 2017 (Artikel 9 Absatz 3 a. a. O.)

Erläuterung:

Nach dem bisherigen § 302a **Absatz 1** SGB VI wurden am 31. Dezember 1991 bestehende Ansprüche auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Invalidenrente oder Bergmannsinvalidenrente ab dem 1. Januar 1992 in Renten wegen Erwerbsunfähigkeit übergeleitet, wenn und solange die Hinzuverdienstgrenze nach § 302a **Absatz 2** SGB VI nicht überschritten wurde. Diese betrug zuletzt 450 Euro monatlich und konnte zweimal pro Kalenderjahr bis zur Höhe dieses Betrages überschritten werden. Wurde die Grenze überschritten, konnte anstelle der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nur eine Rente wegen Berufsunfähigkeit (in voller Höhe) gezahlt werden.

Vor dem Hintergrund der Umstellung des Hinzuverdienstrechts auf eine jahresdurchschnittliche Betrachtung ist die bisherige Differenzierung von Rentenarten für nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Invalidenrenten oder Bergmannsinvalidenrenten in Abhängigkeit von einer monatlichen 450-Euro-Grenze nicht mehr zielführend. Diese Renten gelten nach dem neuen § 302a **Absatz 1** SGB VI künftig einheitlich als Renten wegen voller Erwerbsminderung, da das für Invalidenrenten vorausgesetzte Restleistungsvermögen von einem Drittel geringer ist als das nach heutigem

Recht für volle Erwerbsminderung vorausgesetzte Restleistungsvermögen von unter drei Stunden täglich. Da nunmehr alle genannten Renten als Erwerbsminderungsrenten gelten, können außerdem bisherige Sonderregelungen für Renten wegen Erwerbsunfähigkeit oder Renten wegen Berufsunfähigkeit entfallen.

Aus der gesetzlichen Fiktion in § 302a Absatz 1 SGB VI („... gilt diese Rente als ...“) ergibt sich für die bisherigen Renten wegen Erwerbsunfähigkeit, dass diese wie Renten wegen voller Erwerbsminderung behandelt werden. Ein Wechsel der Rentenart liegt hier damit nicht vor und die betroffenen Rentnerinnen und Rentner werden deshalb regelmäßig keinen neuen Rentenbescheid von ihrem Rentenversicherungsträger erhalten. Vielmehr ist hier lediglich eine entsprechende Information in der Rentenanpassungsmitteilung 2017 vorgesehen.

Anders verhält es sich dagegen bei Rentnerinnen und Rentnern, die wegen Überschreitens der monatlichen Hinzuverdienstgrenze von 450 Euro bislang eine Rente wegen Berufsunfähigkeit erhalten haben (§ 302a Absatz 1 und 2 SGB VI in der Fassung bis 30. Juni 2017). Da ihnen nach § 302a Absatz 1 SGB VI neue Fassung nun ebenfalls die höhere Rente wegen voller Erwerbsminderung zusteht (Rentenartfaktor 1,0 statt bisher 0,6667), bekommen sie einen neuen Rentenbescheid. Außerdem gilt für diesen Personenkreis auch die Übergangsregelung des § 313 Absatz 1 SGB VI, obwohl die nach § 302a Absatz 1 und 2 SGB VI alte Fassung bisher zustehenden Berufsunfähigkeitsrenten in **voller** Höhe gezahlt wurden und deshalb vom Wortlaut des § 313 Absatz 1 SGB VI („... am 30. Juni 2017 eine niedrigere **teilweise** zu leistende Rente ergeben...“) an sich nicht erfasst werden.

Durch die neue Vorschrift des § 302a Absatz 1 SGB VI ist auch die Hinzuverdienstregelung des bisherigen § 302a **Absatz 2** SGB VI entbehrlich geworden.

Eine nach § 302a Absatz 1 SGB VI zu leistende Rente wegen voller Erwerbsminderung kann künftig nur geleistet werden, solange

1. Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit oder volle oder teilweise Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit im Sinne von § 240 Absatz 2 SGB VI vorliegt oder
2. die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebiets vorliegen.

Dies regelt als Folgeänderung zu Absatz 1 der neu gefasste § 302a **Absatz 3** Satz 1 SGB VI. Die bisherige Rechtsposition der Betroffenen bleibt hierdurch erhalten. Rentnerinnen und Rentner, die die Voraussetzungen nach § 302a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SGB VI erfüllen, brauchen wie bisher keine Hinzuverdienstgrenzen beachten (vergleiche § 313 Absatz 6 SGB VI).

Die Voraussetzung „Berufsunfähigkeit im Sinne von § 240 Absatz 2 SGB VI“ in § 302a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB VI bedeutet nicht, dass die Versicherten vor dem 2. Januar 1961 geboren sein müssen (vergleiche § 240 Absatz 1 SGB VI), sondern bezieht sich ausschließlich auf die in § 240 Absatz 2 SGB VI enthaltene Definition für „Berufsunfähigkeit“.

§ 302b SGB VI Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

(1) Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Rente wegen Berufsunfähigkeit, die am 30. Juni 2017 weiterhin geleistet wurde, gilt diese Rente bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze als Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung mit dem bisherigen Rentenartfaktor, solange Berufsunfähigkeit oder teilweise Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit im Sinne von § 240 Absatz 2 vorliegt.

(2) Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, die am 30. Juni 2017 weiterhin geleistet wurde, gilt diese Rente bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze als Rente wegen voller Erwerbsminderung, solange Erwerbsunfähigkeit oder volle Erwerbsminderung vorliegt.

(3) Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine befristete Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, die am 30. Juni 2017 weiterhin geleistet wurde und ist der jeweilige Anspruch nach dem Ablauf der Frist von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig, ist die Befristung zu wiederholen, es sei denn, die Versicherten vollenden innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der sich anschließenden Frist das 60. Lebensjahr.

Geändert durch: Artikel 1 Nummer 38 Flexirentengesetz
Inkrafttreten: 1. Juli 2017 (Artikel 9 Absatz 3 a. a. O.)

Erläuterung:

§ 302b **Absatz 1** SGB VI regelte bisher den Übergang vom bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Erwerbsminderungsrentenrecht (Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrenten) auf das seit 1. Januar 2001 gültige Recht (Renten wegen teilweiser und voller Erwerbsminderung). Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrenten, auf die am 31. Dezember 2000 ein Anspruch bestand, waren danach bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze weiter zu zahlen, solange Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorlag. Renten wegen Erwerbsunfähigkeit konnten aus Anlass der Rechtsänderung nicht automatisch zu Renten wegen voller Erwerbsminderung werden.

§ 302b **Absatz 2** SGB VI betraf bisher die sogenannten Umstellungsrenten aus der Zeit vor dem 1. Januar 1957 und ist durch Zeitablauf entbehrlich geworden.

Wie mit Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrenten weiter verfahren wird, die nach dem bisherigen § 302b Absatz 1 SGB VI am 30. Juni 2017 noch gezahlt werden, regeln nun die neu gefassten Absätze 1 und 2 des § 302b SGB VI.

Nach dem neuen **Absatz 1** werden laufende Berufsunfähigkeitsrenten ab dem 1. Juli 2017 bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze wie Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung behandelt, solange Berufsunfähigkeit, teilweise Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit im Sinne des § 240 Absatz 2 SGB VI vorliegt. Hierdurch soll sich die Rechtsposition der Versicherten nicht verschlechtern; insbesondere soll der bisherige Rentenartfaktor weitergelten.

Dabei bedeutet die Voraussetzung „Berufsunfähig im Sinne von § 240 Absatz 2 SGB VI“ wie bei § 302a SGB VI nicht, dass die Versicherten vor dem 2. Januar 1961 geboren sein müssen. Vielmehr muss auch hier lediglich die Begriffsdefinition „Berufsunfähigkeit“ des § 240 Absatz 2 SGB VI erfüllt sein.

Der neue **Absatz 2** regelt die Behandlung von laufenden Renten wegen Erwerbsunfähigkeit für die Zeit ab 1. Juli 2017. Diese Renten werden bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze wie Renten wegen voller Erwerbsminderung behandelt, solange entweder Erwerbsunfähigkeit oder volle Erwerbsminderung vorliegt. Hierdurch soll sich die Rechtsposition der Versicherten nicht verschlechtern.

Aus der in den neuen Absätzen 1 und 2 enthaltenen Formulierung „...gilt diese Rente als...“ ergibt sich, dass kein Wechsel der Rentenart vorliegt. Die Betroffenen werden daher auch keinen neuen Rentenbescheid erhalten. Sie werden durch eine Information in der Rentenanpassungsmitteilung verständigt.

Der neue **Absatz 3** entspricht der bisherigen Regelung des § 314b SGB VI und wurde aus systematischen Gründen in § 302b SGB VI übernommen.

§ 313 SGB VI Hinzuverdienst bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

(1) Würde sich nach den §§ 96a und 313 in der ab dem 01. Juli 2017 geltenden Fassung am 01. Juli 2017 eine niedrigere teilweise zu leistende Rente ergeben, wird eine am 30. Juni 2017 aufgrund von Hinzuverdienst teilweise geleistete Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit unter den sonstigen Voraussetzungen des geltenden Rechts so lange weitergeleistet, bis

- 1. die am 30. Juni 2017 für diese anteilig geleistete Rente geltende Hinzuverdienstgrenze nach den §§ 96a und 313 in der bis zum 30. Juni 2017 geltenden Fassung überschritten wird oder**
- 2. sich nach den §§ 96a und 313 in der ab 01. Juli 2017 geltenden Fassung eine mindestens gleich hohe Rente ergibt.**

Als Kalenderjahr nach § 96a Absatz 5 in Verbindung mit § 34 Absatz 3c und 3d, in dem erstmals Hinzuverdienst berücksichtigt wurde, gilt das Jahr 2017.

(2) aufgehoben

(3) aufgehoben

(4) aufgehoben

(5) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente und ist diese Rente nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu berechnen, werden als Entgeltpunkte im Sinne des **§ 96a Absatz 1c** die nach § 307a ermittelten durchschnittlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

(6) Für Versicherte, die am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Invalidenrente oder Bergmannsinvalidenrente hatten und die die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebiets erfüllen, gilt für diese Rente eine Hinzuverdienstgrenze (**Absätze 1 bis 3**) nicht.

(7) aufgehoben

(Absatz 8 unverändert)

Geändert durch: Artikel 1 Nummer 39 Flexirentengesetz

Inkrafttreten: 1. Juli 2017 (Artikel 9 Absatz 3 a. a. O.)

Erläuterung:

§ 313 **Absatz 1** SGB VI enthielt bisher eine Übergangregelung für am 31. Dezember 2000 bestehende Ansprüche auf Renten wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder für Bergleute. Grundsätzlich sollte auch für diese Renten § 96a SGB VI angewendet werden, wenn ein Hinzuverdienst berücksichtigt werden musste. Geregelt war deshalb, dass für die Rente wegen Berufsunfähigkeit die Regelungen des § 96a SGB VI zur teilweisen Erwerbsminderungsrente und für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit die Regelungen des § 96a SGB VI zur Rente wegen voller Erwerbsminderung entsprechend gelten sollten. Lediglich zur Bestimmung der anteiligen Rentenstufen (zum Beispiel zwei Drittel, ein Drittel) und der Hinzuverdienstgrenzen enthielten § 313 Absatz 2 und 3 SGB VI Sonderregelungen.

Der bisherige Absatz 1 des § 313 SGB VI wird aufgehoben, weil auch für die oben genannten am 31. Dezember 2000 bestehenden Rentenansprüche das neue Hinzuverdienstrecht gilt (vergleiche hierzu auch § 302b SGB VI).

Der neue Absatz 1 enthält nun eine Übergangsregelung, um Verschlechterungen bei Bestandsrenten zu vermeiden, die wegen Berücksichtigung von Hinzuverdienst bereits laufend als teilweise zu leistende Renten gezahlt werden.

Da die Vorschrift inhaltlich der Regelung des § 302 Absatz 6 SGB VI entspricht, gelten die dortigen Ausführungen entsprechend.

(Auch in § 313 SGB VI sieht Artikel I Nummer 16 des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze (EM-Leistungsverbesserungsgesetz) eine Ergänzung des Absatz 6 zum 1. Juli 2017 um folgenden Satz 3 vor: „Die Hinzuverdienstgrenze nach Satz 1 Nummer 1 wird jährlich entsprechend der prozentualen Veränderung der Bezugsgröße angepasst“.)

Für den Vergleich nach § 313 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VI werden die Rentenversicherungsträger zum 1. Juli 2017 **alle** Rentnerinnen und Rentner, die von den bisherigen Hinzuverdienstregelungen betroffen waren (dazu gehören auch diejenigen, deren Rentenzahlbetrag wegen der Höhe des Hinzuverdienstes 0 Euro betrug), anschreiben und den voraussichtlichen kalenderjährlichen Hinzuverdienst erfragen.

§ 313 **Absatz 2 bis 4** SGB VI wurden aufgehoben.

Der bisherige § 313 **Absatz 2** SGB VI regelte, in welcher Höhe (zum Beispiel zwei Drittel, ein Drittel) die nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Recht festgestellten Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu leisten waren, wenn Hinzuverdienst zu berücksichtigen war. Dies wird zukünftig in § 96a SGB VI geregelt.

Der bisherige § 313 **Absatz 3** SGB VI enthielt Regelungen zur Höhe der verschiedenen Hinzuverdienstgrenzen. Die Hinzuverdienstgrenzen bestimmen sich zukünftig auch für die nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Recht festgestellten Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach § 96a SGB VI. § 313 Absatz 3 SGB VI ist damit entbehrlich.

Der bisherige § 313 **Absatz 4** SGB VI entfällt wegen Zeitablaufs. Er regelte, dass ein als Hinzuverdienst zu berücksichtigendes Arbeitslosengeld, auf das am 31. Dezember 2000 neben einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit Anspruch bestand, über den 31. Dezember 2000 hinaus weiterhin als Hinzuverdienst zu berücksichtigen war, solange das Arbeitslosengeld gezahlt wurde.

§ 313 **Absätze 5 und 6** SGB VI enthalten lediglich redaktionelle Folgeänderungen.

§ 313 **Absatz 5** SGB VI wurde redaktionell an die Aufhebung des bisherigen § 313 Absatz 3 SGB VI angepasst. Da diese Regelung zur Höhe der verschiedenen Hinzuverdienstgrenzen entfällt und einheitlich die neuen Hinzuverdienstgrenzen des § 96a SGB VI gelten, wurde der Verweis in § 313 Absatz 5 SGB VI entsprechend geändert.

§ 313 **Absatz 6** SGB VI enthält die redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung der bisherigen Absätze 1 bis 3 des § 313. Bisher brauchen Versicherte, die am 31. Dezember 1991 einen Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Invalidenrente oder Bergmannsinvalidenrente hatten und die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebiets erfüllen, neben ihrer als Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit gezahlten Rente keine Hinzuverdienstgrenzen einzuhalten. Für diese Rentnerinnen und Rentner, deren bisherige Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit nach der Neuregelung in § 302a SGB VI als Renten wegen voller Erwerbsminderung gelten, soll dies aus Vertrauensschutzgründen fortgeführt werden.

§ 313 **Absatz 7** SGB VI war bisher die Übergangsregelung zum „vergleichbaren Einkommen“ (insbesondere Diäten von Abgeordneten) als Hinzuverdienst und ist wegen Zeitablaufs entfallen. Da ein dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen vergleichbares Einkommen erst seit dem 1. Januar 2003 als Hinzuverdienst bei einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu berücksichtigen war, regelte Absatz 7 den Besitzschutz für Erwerbsminderungsrenten, auf die bereits am 31. Dezember 2002 ein Anspruch bestand. Für diese Renten galt ein vergleichbares Einkommen bis zum 31. Dezember 2007 nicht als Hinzuverdienst.

Information der Rentnerinnen und Rentner

Spätestens mit der Rentenanpassung 2017 werden die Rentenversicherungsträger alle Rentnerinnen und Rentner, die laufend eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Altersrente erhalten, in allgemeiner Form über die neuen Hinzuverdienstregelungen informieren. Dies gilt unabhängig davon, ob Hinzuverdienst erzielt wird oder nicht.

Rentnerinnen und Rentner mit Hinzuverdienst im Kalenderjahr 2016 werden bereits im Frühjahr 2017 erste Informationen zu den Neuregelungen erhalten, wenn die Rentenversicherungsträger diesen Hinzuverdienst letztmalig nach den „alten“ Vorschriften überprüfen.

Kommt ab 1. Juli 2017 Übergangsrecht zur Anwendung (vergleiche insbesondere Ausführungen zu §§ 302 und 313 SGB VI), müssen die Rentenversicherungsträger ohnehin bereits vor diesem Zeitpunkt an die Rentnerinnen und Rentner herantreten, sie informieren und zum künftigen Hinzuverdienst (Prognose) befragen.

